



LIESTAL, 23. August 2011

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An die
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates (SGK-NR)

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative zur Ratifikation des IAO-Übereinkommens Nr. 183 über den Mutterschutz

Sehr geehrte Frau Meyer-Kaelin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2011 hat uns die Präsidentin der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates zur Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative zur Ratifizierung des IAO-Übereinkommens Nr. 183 über den Mutterschutz zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) eingeladen.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und äussern uns innert der angesetzten Frist wie folgt:

1. Ausgangslage

Das Übereinkommen Nr. 183 über den Mutterschutz gewährleistet den Schutz aller Arbeitnehmerinnen, einschliesslich jener in atypischen Arbeitsverhältnissen. Es legt die Dauer des Mutterschaftsurlaubs auf 14 Wochen fest. Des Weiteren enthält das Übereinkommen Normen zum Gesundheitsschutz, zum Urlaub im Falle von Krankheit oder Komplikationen, zu Geld- und medizinischen Leistungen, zum Beschäftigungsschutz, zur Nichtdiskriminierung und zum Schutz stillender Mütter. Der Bundesrat hatte das Übereinkommen bereits im Jahre 2001 geprüft, seine Ratifikation aber nicht beantragen können, da die Schweiz damals über keine Mutterschaftsversicherung verfügte. Dies hat sich in der Zwischenzeit geändert und die Ratifizierung ist jetzt möglich. Das Schweizerische Recht erfüllt heute praktisch alle Anforderungen des Übereinkommens. Die einzige Rechtslücke, die es im Arbeitsgesetz zu schliessen gilt, ist der Grundsatz der Entlohnung der Stillpausen der bruststillenden Frauen.

2. Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative ‚Ratifikation des Übereinkommens über den Mutterschutz (Nr. 183) der IAO‘

Die Synopse zeigt auf, durch welche Normierungen des Schweizerischen Rechts die Artikel des Übereinkommens Nr. 183 realisiert wurden. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat die einzelnen Artikel des Übereinkommens Nr. 183 unter Zuhilfenahme der Synopse auf ihre Umsetzung im Obligationenrecht (OR), im Arbeitsgesetz (ArG) und in der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) überprüft und die nachfolgenden Korrekturen anzubringen:

	Text Ü 183	Schweizer Recht	Realisiert	Anpassungsbedarf
Art. 5	Bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist vor oder nach dem Zeitraum des Mutterschaftsurlaubs im Fall einer Krankheit, von Komplikationen oder der Gefahr von Komplikationen als Folge der Schwangerschaft oder der Entbindung Urlaub zu gewähren. Die Art und die Höchstdauer eines solchen Urlaubs können in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis vorgeschrieben werden.	Siehe Art. 6 (Verweis auf Art. 4 Ü 183: Art. 329f OR und Art. 35a Abs. 3 ArG) Korrektur: <i>Art. 324a Abs. 1 und 3 OR</i>	Ja	Nein
Art. 6	1. Frauen sind während der Abwesenheit von der Arbeit aufgrund des in Artikel 4 oder 5 erwähnten Urlaubs Geldleistungen in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung oder auf eine andere der innerstaatlichen Praxis entsprechende Weise zu gewähren.	Siehe Art. 4 (Art. 329f OR und Art. 35a Abs. 3 ArG) Korrektur: <i>Art. 324a Abs. 3 OR</i>	Ja	Nein
	2. Die Geldleistungen sind auf einem Niveau festzusetzen, das den Unterhalt der Frau und ihres Kindes in einwandfreien gesundheitlichen Verhältnissen und bei angemessener Lebenshaltung gewährleistet.	Siehe Art. 4 (Art. 329f OR und Art. 35a Abs. 3 ArG) Korrektur: <i>Art. 324a Abs. 3 OR</i>	Ja	Nein
	3. ...			
	4. Falls aufgrund der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis andere Methoden verwendet werden, um die für den in Artikel 4 erwähnten Urlaub gezahlten Geldleistungen zu bestimmen, hat der Betrag dieser Leistungen dem Betrag vergleichbar zu sein, der sich im Durchschnitt aus der Anwendung des vorstehenden Absatzes ergibt.	Siehe Art. 4 (Art. 329f OR und Art. 35a Abs. 3 ArG) Korrektur: <i>Art. 324a Abs. a und Art. 324b Abs. 1-3 OR</i>	Ja	Nein

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass alle Normierungen des Übereinkommens Nr. 183, welche einen arbeitsvertraglichen oder arbeitsgesetzlichen Bezug aufweisen, im OR, im ArG und in der ArGV 1 umgesetzt sind. Die einzige Ausnahme stellt die Regelung der Entlöhnung der bruststillenden Frauen dar. Wie die Synopse zu Art. 10 des Übereinkommens richtig auf-

zeigt, wird die Entlohnung der Stillpausen weder durch das Obligationen- noch durch das Arbeitsrecht geregelt. Die Entlohnung der für das Stillen aufgewendeten Zeit kann lediglich aus Art. 324a OR abgeleitet werden. Es gibt dazu jedoch keine Praxis, vor allem keine des Bundesgerichts. Auch im Sinne der Rechtssicherheit ist anzustreben, das Arbeitsgesetz resp. die entsprechende Verordnung durch eine Regelung der Entlohnung der Stillpausen zu ergänzen. Wir schlagen vor, dass das Schweizerische Recht - entsprechend den Regelungen in den deutschsprachigen Nachbarländern - für bruststillende Frauen zweimal täglich eine kürzere Stillpause von 30 bzw. 45 Minuten oder einmal eine längere Stillpause von 60 bzw. 90 Minuten vorsehen soll. Die Formulierungen der Länder Luxemburg und Deutschland würden dem Schweizerischen Recht am ehesten entsprechen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Art. 35a Abs. 2 ArG sind wir einverstanden.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber: